100.2026.148U
DAM/AMA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 16. Oktober 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Gerichtsschreiberin Schafroth

A._____
Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5, 3011 Bern

betreffend Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Nichteintreten auf Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung; vorsorgliche Massnahmen, unentgeltliche Rechtspflege (Zwischenverfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 4. Mai 2026; 2026.SIDGS.472)

Prozessgeschichte und Erwägungen:

1.

1.1 Der kroatische Staatsangehörige A._____ (Jg. 1996) reiste im Jahr 2005 zusammen mit seiner Mutter in die Schweiz ein und erhielt zwecks Verbleibs bei der Mutter eine Aufenthaltsbewilligung. Nach Erreichen der Volljährigkeit wurde ihm die Aufenthaltsbewilligung letztmals bis zum 17. Juli 2015 verlängert. Am 16. Juni 2015 stellte A._____ ein Gesuch um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungsdienste [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), verfügte am 3. Oktober 2017 den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, verweigerte sowohl die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA als auch die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und wies A._____ unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg. Es begründete die Entfernungsmassnahme mit dem erheblichen Bezug von Sozialhilfe und dem Umstand, dass es A._____ bis zu jenem Zeitpunkt nicht gelungen war, eine Lehre abzuschliessen oder eine Arbeitsstelle zu finden. Die hiergegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos (Entscheid der damaligen Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern [heute: Sicherheitsdirektion, SID] vom 29.1.2019; VGE 2019/85 vom 17.5.2024). Der Ausreiseverpflichtung kam A._____ in der Folge nicht nach.

1.2 Am 7. Februar 2025 ersuchte A._____ bei der Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), unter Vorlage eines unbefristeten Arbeitsvertrags um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zwecks Erwerbstätigkeit. Sein am 30. April 2025 beim ABEV (MIDI) eingegangenes Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung wurde am 5. Mai 2025 zuständigkeitshalber an die EMF weitergeleitet.

Mit Verfügung vom 2. März 2026 wies die EG Bern (EMF) das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ab und trat auf das Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung nicht ein. Die EG Bern verzichtete mit Blick auf die gegen A._____ bestehende rechtskräftige Wegweisung auf das Ansetzen einer Ausreisefrist und wies darauf hin, dass der Vollzug der

Wegweisung weiterhin in der Zuständigkeit des ABEV (MIDI) liege und eine allfällige Beschwerde im Ausland abzuwarten sei.

1.3 Dagegen erhob A._____ am 26. März 2026 Beschwerde bei der SID mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, ihm sei eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu erteilen, eventuell sei die Sache an die Vorinstanz zur materiellen Prüfung hinsichtlich einer Härtefallbewilligung zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragte er, es sei festzustellen, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukomme. Eventuell seien vorsorgliche Massnahmen anzuordnen und er sei für die Dauer des Verfahrens in der Schweiz zu dulden. Zudem ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege und – soweit erforderlich – um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

Die SID wies mit Zwischenverfügung vom 4. Mai 2026 sowohl das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen als auch jenes um unentgeltliche Rechtspflege ab; die Verlegung der Verfahrenskosten betreffend das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen verwies sie in das Hauptverfahren (Dispositiv-Ziff. 1-3). Gleichzeitig setzte sie A._____ eine Frist bis am 27. Mai 2026 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'600.-- (Dispositiv-Ziff. 4).

1.4 Gegen die Zwischenverfügung der SID hat A._____ am 11. Mai 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Rechtsbegehren in der Sache:

> «1. Die Zwischenverfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 4. Mai 2026 sei aufzuheben, soweit damit das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen bzw. prozessualen Aufenthalt abgewiesen, die unentgeltliche Rechtspflege verweigert und ein Kostenvorschuss von CHF 1'600.00 angesetzt wurde.
>
> 2. Es sei festzustellen, dass die Beschwerde im [vorinstanzlichen] Verfahren […] nicht aussichtslos erscheint.
>
> 3. Dem Beschwerdeführer sei für das Verfahren vor der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren; eventualiter sei die Sache zur Prüfung der Prozessbedürftigkeit und zur neuen Entscheidung über die unentgeltliche Rechtspflege an die Sicherheitsdirektion zurückzuweisen.
>
> 4. Die Pflicht zur Leistung des Kostenvorschusses von CHF 1'600.00 sei aufzuheben; eventualiter sei die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum rechtskräftigen Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege auszusetzen; subeventualiter sei der Kostenvorschuss erheblich zu reduzieren und eine angemessene Ratenzahlung bzw. Fristerstreckung zu gewähren.

5. Dem Beschwerdeführer sei für die Dauer des hängigen Beschwerdeverfahrens vor der Sicherheitsdirektion der prozessuale Aufenthalt in der Schweiz zu gestatten; eventualiter seien vorsorgliche Massnahmen anzuordnen und allfällige Vollzugsmassnahmen bis zum Entscheid in der Hauptsache auszusetzen.
6. Für das vorliegende verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren sei dem Beschwerdeführer ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren; soweit erforderlich sei ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizuordnen. Bis zum Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

[…]»

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat er u.a. die folgenden Anträge gestellt («Dringliches Gesuch um sofortige vorsorgliche Anordnung»):

«1. Die von der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern mit Zwischenverfügung vom 4. Mai 2026 angesetzte Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von CHF 1'600.00 sei superprovisorisch, eventualiter vorsorglich, bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts über die vorliegende Beschwerde bzw. über das in diesem Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auszusetzen.
2. Eventualiter sei der Sicherheitsdirektion vorsorglich zu untersagen, aus der Nichtleistung des Kostenvorschusses bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts prozessuale Nachteile, insbesondere ein Nichteintreten im [vorinstanzlichen] Verfahren […], abzuleiten.
3. Der Beschwerdeführer sei bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts über die vorliegende Beschwerde bzw. über die vorsorglichen Massnahmen vorläufig in der Schweiz zu dulden; allfällige Vollzugsmassnahmen seien bis dahin auszusetzen.
4. Über dieses Gesuch sei unverzüglich und jedenfalls vor Ablauf der Frist vom 27. Mai 2026 zu entscheiden.»

Mit Zwischenverfügung vom 13. Mai 2026 hat der Abteilungspräsident festgestellt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat mit der Folge, dass die vorinstanzliche Anordnung zur Leistung eines Kostenvorschusses vorerst nicht rechtswirksam wird. Weiter hat er die EG Bern (EMF) angewiesen, einstweilen auf Vollzugshandlungen zur Wegweisung zu verzichten.

Die SID stellt mit Vernehmlassung vom 26. Mai 2026 Antrag auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei; hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege vor dem Verwaltungsgericht enthält sie sich eines Antrags. Die EG Bern beantragt mit Stellungnahme vom 19. Mai 2026 ebenfalls die Abweisung der Beschwerde.

Der Abteilungspräsident hat mit Verfügung vom 2. Juni 2026 den angeordneten Verzicht auf Vollzugshandlungen zur Wegweisung von A._____ aus der Schweiz bis auf weiteres aufrechterhalten.

A._____ hat mit Eingaben vom 1., 8.,16. und 19. Juni 2026 weitere Bemerkungen und Unterlagen eingereicht. Von der Gelegenheit zur Stellungnahme haben die SID und die EG Bern mit Eingaben vom 23. bzw.19. Juni 2026 Gebrauch gemacht; sie halten an ihren Anträgen fest. Am 9. Juli 2026 hat A._____ eine als Replik bezeichnet Eingabe und weitere Unterlagen eingereicht; dabei hat er seine ursprünglichen Rechtsbegehren teilweise etwas angepasst und vom Rechtsbegehren 2 (Feststellungsbegehren) Abstand genommen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben sich hierzu nicht vernehmen lassen.

Mit Eingabe vom 31. Juli 2026 hat A._____ ein weiteres Beweismittel eingereicht. Mit Verfügung vom 10. August 2026 hat der Abteilungspräsident das Beweisverfahren (wie mit Verfügung vom 24.6.2026 angekündigt) geschlossen und es der SID und der EG Bern freigestellt, sich zur Eingabe vom 31. Juli 2026 zu äussern. Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben sich nicht mehr vernehmen lassen.

2.

2.1 Das Verwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen. Im Streit liegt eine Zwischenverfügung der SID, wonach einerseits der Aufenthalt des Beschwerdeführers für die Dauer des Verfahrens betreffend Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA bzw. Nichteintreten auf das Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung (vorsorgliche Massnahmen) verweigert worden ist, andererseits die unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren vor der SID. Beide Anordnungen unterliegen nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens dem gleichen Rechtsmittel wie die Hauptsache (Art. 29 i.V.m. Art. 75 Bst. a VRPG [im Umkehrschluss] sowie Art. 112

Abs. 3 VRPG; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 75 N. 2 und 8). Das Verwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

2.2 Zwischenverfügungen und -entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3 Bst. a VRPG). Durch die Verweigerung des prozeduralen Aufenthalts hätte der Beschwerdeführer den Entscheid in der Hauptsache im Ausland abzuwarten. Praxisgemäss ist darin ein derartiger Nachteil zu erblicken. Ziff. 1 der angefochtenen Zwischenverfügung ist daher selbständig anfechtbar (vgl. VGE 2023/342 vom 19.2.2024 E. 2.2 [bestätigt durch BGer 2C_165/2024 vom 8.8.2024]; BVR 2012 S. 145 [VGE 2011/3 vom 8.9.2011] nicht publ. E. 1.2; Daum/Rechsteiner bzw. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 29 N. 2 f. bzw. Art. 61 N. 32 mit weiteren Hinweisen). Selbständig anfechtbar ist kraft der speziellen Regelung von Art. 112 Abs. 3 VRPG ebenfalls die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Ziff. 2 der angefochtenen Zwischenverfügung (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 112 N. 7; BVR 2012 S. 145 [VGE 2011/3 vom 8.9.2011] nicht publ. E. 1.2; vgl. zum Ganzen VGE 2023/142 vom 24.10.2023 E. 2.2). Ob die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses selbständig anfechtbar ist (Dispositiv-Ziff. 4 der Zwischenverfügung der SID), kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens dahingestellt bleiben (weiterführend dazu hinten E. 5.3).

2.3 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Zwischenverfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer von seinem Feststellungsbegehren (Rechtsbegehren 2) Abstand genommen hat (vorne E. 1.4), ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 2.2 hiervor).

2.4 Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und -entscheide behandeln die Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichterin oder Einzelrichter (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Orga-

nisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2.5 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

3.

Umstritten ist zunächst die Regelung des Aufenthalts des Beschwerdeführers bis zum Entscheid über die Erteilung der nachgesuchten Aufenthaltsbewilligung bzw. über das Nichteintreten auf die verlangte Härtefallbewilligung. Rechtsgrundlagen und Praxis stellen sich wie folgt dar:

3.1 Der dauerhafte Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers in der Schweiz bedarf grundsätzlich einer Bewilligung (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]). Das Einreichen eines Bewilligungsgesuchs berechtigt noch nicht zum Aufenthalt, ebenso wenig ein Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Bewilligungsentscheid, und zwar selbst dann nicht, wenn dieses grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Vielmehr bedarf es einer vorsorglichen Massnahme zur Regelung des prozeduralen Aufenthalts (vgl. BGer 2C_72/2018 vom 15.6.2018 E. 2.2; VGE 2023/342 vom 19.2.2024 E. 3.1 [bestätigt durch BGer 2C_165/2024 vom 8.8.2024], 2022/344 vom 27.1.2023 E. 3.1; Daum/Rechsteiner, a.a.O., Art. 27 N. 12 und 24). Der einstweilige Rechtsschutz richtet sich nach Art. 27 ff. VRPG unter Berücksichtigung von Art. 17 AIG. Danach kann die instruierende Behörde unter anderem zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen vorsorgliche Massnahmen anordnen (Art. 27 Abs. 1 Bst. a VRPG). Stehen den Interessen am Erlass vorsorglicher Massnahmen andere private oder öffentliche Interessen gegenüber, so ist über den vorläufigen Rechtsschutz aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden (BVR 2012 S. 145 E. 3.1; VGE 2023/342 vom 19.2.2024 E. 3.1 [bestätigt durch BGer 2C_165/2024 vom 8.8.2024]; Daum/Rechsteiner, a.a.O., Art. 27 N. 18). Art. 17 AIG konkretisiert die erwähnten Grundsätze für den Fall, dass eine ausländische Per-

son, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist ist, nachträglich ein Bewilligungsgesuch stellt. Sie hat den Entscheid grundsätzlich im Ausland abzuwarten (Abs. 1). Nur wenn die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind, kann die zuständige Behörde den Aufenthalt während des Verfahrens im Sinn einer vorsorglichen Massnahme gestatten (Abs. 2). Daraus leitet die Rechtsprechung ab, dass der (selbst ursprünglich illegale) Aufenthalt während des Bewilligungsverfahrens zu gestatten ist, falls die Voraussetzungen eines gesetzlichen, verfassungs- oder konventionsrechtlichen Anspruchs auf die Bewilligung mit grosser Wahrscheinlichkeit gegeben sind (BGE 139 I 37 E. 2.1; BGer 2C_1019/2021 vom 17.5.2022 E. 4.2.1; Daum/Rechsteiner, a.a.O., Art. 27 N. 24). Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die eingereichten Unterlagen einen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen, keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen und die betroffene Person der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG nachkommt (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; weiterführend hierzu BGE 139 I 37 E. 2.2 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen VGE 2023/342 vom 19.2.2024 E. 3.1 [bestätigt durch BGer 2C_165/2024 vom 8.8.2024]).

3.2 Ziel des prozeduralen Aufenthalts nach Art. 17 Abs. 2 AIG ist es, die grundsätzliche Ausreisepflicht nach Art. 17 Abs. 1 AIG dann zu mildern, wenn sie keinen Sinn macht, weil die Bewilligung vermutlich zu erteilen sein wird (BGE 139 I 37 E. 3.4.4; Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 6. Aufl. 2026, Art. 17 AIG N. 4). Ob die Anspruchsvoraussetzungen mit grosser Wahrscheinlichkeit gegeben sind, ist in einer summarischen Würdigung der Erfolgsaussichten (sog. Hauptsachenprognose) zu beurteilen, wie dies bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen regelmässig der Fall ist. Dabei ist die Pflicht, den Bewilligungsentscheid grundsätzlich im Ausland abwarten zu müssen, grundrechtskonform zu konkretisieren (BGE 139 I 37 E. 2.2). Wenn Art. 17 Abs. 2 AIG verlangt, dass die Zulassungsvoraussetzungen «offensichtlich» erfüllt sein müssen, ist der betroffenen Person die Anwesenheit im Anwendungsbereich von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bereits dann zu gestatten, wenn die Chancen, dass die Bewilligung zu gewähren sein wird, be-

deutend höher einzustufen sind als jene, sie verweigern zu müssen (BGE 139 I 37 E. 4.1).

3.3 Die Bewilligungsbehörde (EG Bern) hat das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) aufgrund seiner wiederholten und teilweise schweren Straffälligkeit abgewiesen (Verfügung vom 2.3.2026; Akten SID pag. 3). Weiter ist sie davon ausgegangen, dass mangels einer wesentlichen Änderung der rechtserheblichen Umstände die Voraussetzungen für eine materielle Neubeurteilung der bewilligungsrechtlichen Situation des Beschwerdeführers nicht erfüllt sind, und ist auf das Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung daher nicht eingetreten (Verfügung vom 2.3.2026; Akten SID pag. 4). Wie es sich damit verhält, ist in dem vor der SID rechtshängigen Hauptsacheverfahren zu prüfen. Selbst wenn aber eine umfassende (Neu-)Beurteilung und Interessenabwägung erforderlich ist, kann in der Regel nicht gesagt werden, die Bewilligungsvoraussetzungen seien offensichtlich erfüllt mit der Folge, dass vorsorglich der Aufenthalt während des Verfahrens bewilligt werden müsste (BGer 2C_253/2017 vom 30.5.2017 E. 4.4; VGE 2023/342 vom 19.2.2024 E. 3.3 [bestätigt durch BGer 2C_165/2024 vom 8.8.2024]).

4.

Ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den prozeduralen Aufenthalt zu Recht verweigert hat, ist wie folgt zu beurteilen:

4.1 Eine Verwaltungsbehörde ist gestützt auf Art. 29 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verpflichtet, auf ein neues Gesuch einzutreten, wenn die Umstände (Sachverhalt oder Rechtslage) sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben. Gleiches gilt, wenn die gesuchstellende Person erhebliche Tatsachen und Beweismittel beibringt, die ihr im früheren Verfahren nicht bekannt waren, die sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorbringen konnte oder für deren Geltendmachung im vorangehenden Verfahren kein Anlass bestand (vgl. BGE 146 I 185 E. 4.1 [Pra 110/2021 Nr. 36]). Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren kann mithin nicht beliebig wie-

der aufgenommen werden. Wird ein Gesuch mit Vorbringen begründet, die bereits im Rahmen eines früheren Verfahrens rechtskräftig beurteilt wurden oder hätten beurteilt werden können, ist darauf nicht einzutreten, zumal es nicht angeht, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder in Frage zu stellen (BGE 136 II 177 E. 2.1; BVR 2009 S. 557 E. 2.2). Was mit zumutbarer Sorgfalt hätte mitgeteilt, vorgelegt oder beigebracht werden können, vermag nach einem allgemeinen Grundsatz nicht eine Wiederaufnahme zu bewirken (Markus Müller, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 56 N. 16). Eine wesentliche Änderung der rechtserheblichen Sachumstände und damit ein Anspruch auf Neubefassung ist zudem nur dann zu bejahen, wenn die geltend gemachten Veränderungen grundsätzlich geeignet sind, eine andere Beurteilung herbeizuführen und ein für die betroffene Person günstigeres Ergebnis damit ernstlich in Betracht fällt (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.2.1; BGer 2C_678/2021 vom 6.12.2021 E. 4.2).

4.2 Im Rahmen des ersten rechtskräftig erledigten Verfahrens prüfte das Verwaltungsgericht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das FZA und auf das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK. Es schloss, der Beschwerdeführer könne aus dem FZA mangels Arbeitnehmereigenschaft oder ausreichender finanzieller Mittel keinen Aufenthaltsanspruch ableiten (VGE 2019/85 vom 17.5.2024 E. 4.2). Weiter erwog es, dass der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts wiederholt straffällig geworden sei, seit vielen Jahren nahezu ununterbrochen Sozialhilfe beziehe, ohne dass eine Ablösung in absehbarer Zukunft realistisch erscheine, und Schulden angehäuft habe (E. 6.2, 6.4, 6.6, 7.1 und 8). Die jahrelange Sozialhilfeabhängigkeit könne teilweise zwar den seit längerem bestehenden psychischen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers zugeschrieben werden. Dennoch müsse er sich vorwerfen lassen, nicht alles Zumutbare unternommen zu haben, um den Sozialhilfebezug zu vermeiden oder zu verringern (E. 3.2 und 8). Hinsichtlich der privaten Interessen sei anzuerkennen, dass sich der Beschwerdeführer schon lange in der Schweiz aufhalte und es ihm schwerfallen dürfte, in Kroatien Fuss zu fassen, da er dort über kein tragfähiges soziales Netz verfüge. Allerdings sei ihm in der Schweiz die Integration weder wirtschaftlich noch sozial gelungen (E. 7. 1 f. und 8). Mit der gesundheit-

lichen Situation des Beschwerdeführers setzte sich das Verwaltungsgericht eingehend auseinander (E. 7.3). Dabei anerkannte es, dass der Beschwerdeführer an psychischen Problemen leide und sich seit mehreren Jahren in ambulanter psychiatrischer Behandlung befinde, allerdings ohne dass eine wesentliche Besserung seines Zustands erzielt werden konnte. Die gebotenen Behandlungen seien auch in Kroatien erhältlich, womit dem Beschwerdeführer die Rückkehr auch aus medizinischer Sicht zumutbar sei. Im Zusammenhang mit der Härtefallbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b des damals anwendbaren Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20; seit 1.1.2019: Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) hielt das Verwaltungsgericht fest, dass keine persönliche Notlage auszumachen sei, die die Lebens- und Existenzbedingungen des Beschwerdeführers gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in einer vergleichbaren Situation in gesteigertem Mass in Frage stelle (E. 9.2).

4.3 Die SID ist in ihrer summarischen Prüfung der beantragten vorsorglichen Massnahme zu folgenden Schlüssen gekommen: Selbst wenn der Beschwerdeführer über einen unbefristeten Arbeitsvertrag als IT- und E-Commerce Spezialist verfüge, könne nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt seien. Ihm sei es ohne weiteres möglich und zumutbar, den Ausgang des Verfahrens im Heimatland abzuwarten. Seine privaten Interessen am vorläufigen Verbleib in der Schweiz vermöchten das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des rechtskräftigen Wegweisungsentscheids, namentlich mit Blick auf die (auch jüngste) Straffälligkeit und die fehlende wirtschaftliche und soziale Integration, nicht zu überwiegen (vgl. angefochtene Zwischenverfügung E. 9). Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, seit dem verwaltungsgerichtlichen Urteil vom 17. Mai 2024 seien mehrere neue Tatsachen eingetreten und neue Beweismittel entstanden. Der Arbeitsvertrag vom 1. Januar 2025 und die Arbeitgeberbestätigung vom 10. März 2026 würden das Vorliegen einer «konkreten beruflichen Integrationsperspektive» belegen (vgl. Beschwerde Ziff. 7 und 11). Seit dem 1. August 2024 werde er nicht mehr sozialhilferechtlich unterstützt (Beschwerde Ziff. 7). Seine Situation habe sich stabilisiert. Aktuell befinde er sich in einer stationären Langzeittherapie; ein Wegweisungsvollzug während hängigem Verfahren würde die Be-

handlung unterbrechen, die bisherige Stabilisierung gefährden und die Legalprognose verschlechtern (vgl. Beschwerde Ziff. 7 und 9). Er befinde sich seit 2017 in psychiatrischer Behandlung, wobei bei ihm eine polymorphe psychotische Störung (intermettierend) mit Symptomen einer Schizophrenie, eine kombinierte Persönlichkeitsstörung, eine posttraumatische Belastungsstörung sowie ein sekundärer schädlicher Gebrauch von psychotropen Substanzen diagnostiziert worden seien (vgl. Eingabe vom 1.6.2026 [act. 5]; Arztzeugnis vom 10.9.2024 [act. 5A]).

4.4 Als Staatsangehöriger von Kroatien kann sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Anwesenheit in der Schweiz grundsätzlich auf das FZA berufen. Das AIG gilt im Anwendungsbereich des FZA nur so weit, als das Gemeinschaftsrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AIG günstigere Bestimmungen vorsieht (Art. 2 Abs. 2 AIG). Gemäss dem FZA besteht für EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht auf Aufenthalt zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Aufenthaltsanspruch ohne Erwerbstätigkeit (Art. 4 und 6 FZA); ferner kann ausnahmsweise gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG i.V.m. Art. 20 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über den freien Personenverkehr (VFP; SR 142.203) ermessensweise eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder Aufenthalts- bzw. Grenzgängerbewilligung EU/EFTA nicht mehr erfüllt, kann diese widerrufen oder nicht mehr verlängert werden (Art. 23 Abs. 1 VFP). Die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Freizügigkeitsrechte nach Art. 5 Anhang I FZA müssen dabei nicht erfüllt sein (vgl. BGE 144 II 121 E. 3.1, 141 II 1 E. 2.2.1). Der Widerruf bzw. die Verweigerung von Bewilligungen ist im FZA nicht geregelt, so dass Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen gegenüber Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gestützt auf Art. 60-68 AIG angeordnet werden (Art. 24 VFP; zum Ganzen BVR 2020 S. 185 E. 3.1 mit Hinweisen).

4.5 Der Beschwerdeführer hat einen Arbeitsvertrag und eine Arbeitsbestätigung vorgelegt (Beschwerdebeilagen [BB] 11). Bei der hier vorzunehmenden summarischen Betrachtung sind diese Unterlagen indes nicht geeignet, die Arbeitnehmereigenschaft des Beschwerdeführers gemäss dem

FZA als offensichtlich erfüllt zu betrachten. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, bestehen bezüglich des vorgebrachten (künftigen) Arbeitsverhältnisses gewisse Fragezeichen (angefochtene Zwischenverfügung E. 9). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, «ein allfälliger privater Austausch mit dem Inhaber [habe] sich auf unentgeltliche Gespräche über mögliche technische Konzepte und die fachliche Perspektive einer künftigen Zusammenarbeit [beschränkt]» (Beschwerde Ziff. 11), steht im klaren Widerspruch zu den bei der EG Bern eingereichten Unterlagen (Akten EG Bern 4B und 4C pag. 104 f., 131, 170, 325 f.). Der Arbeitsvertrag ist rudimentär gehalten, wobei auffällt, dass das vereinbarte Jahresgehalt lediglich Fr. 26'400.-- beträgt, obschon der Beschwerdeführer als IT-Spezialist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden angestellt werden soll (vgl. BB 11). Es bestehen daher gewisse Zweifel an der Ernsthaftigkeit des geltend gemachten Arbeitsverhältnisses. Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die aufgrund des Abkommens eingeräumten Rechte sodann durch Massnahmen eingeschränkt werden, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit gerechtfertigt sind. Gegen den Beschwerdeführer liegt mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. Mai 2024 eine rechtskräftige Wegweisung vor (vorne E. 1.1). Dieser widersetzt er sich seither beharrlich. Ab Sommer 2024 bis zu seiner Verhaftung am 11. Juni 2025 galt er als untergetaucht und war für die Behörden nicht erreichbar (vgl. angefochtene Zwischenverfügung E. 7 mit Aktenverweisen). Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz sodann mehrfach gegen die Rechtsordnung verstossen und dabei auch Delikte gegen die körperliche Integrität begangen (vgl. VGE 2019/85 vom 17.5.2024 E. 6.4.1). Soweit aktenkundig wurde er zuletzt mit Strafbefehl vom 13. Januar 2025 wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen à Fr. 30.-- sowie einer Busse von Fr. 350.-- verurteilt (Akten EG Bern 4C pag. 359 f.). Der Beschwerdeführer ist zudem verschuldet und hat jahrelang Sozialhilfeleistungen bezogen (VGE 2019/85 vom 17.5.2024 E. 6.6.1). Seit dem 1. August 2024 wird er zwar offenbar nicht mehr sozialhilferechtlich unterstützt (Bestätigung des Sozialdiensts vom 14.1.2025; BB 9); wie er seither seinen Lebensunterhalt bestreitet, legt er jedoch nicht näher dar. Vor diesem Hintergrund können bei der hier gebotenen Hauptsachenprognose die Zulassungsvoraussetzungen gemäss dem FZA nicht als offensichtlich erfüllt betrachtet werden.

4.6 Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, das Bezirksgericht Frauenfeld habe in seinem Urteil vom 1. Dezember 2022 ausdrücklich «infolge eines Härtefalls» auf eine fakultative Landesverweisung verzichtet (Schreiben vom 16.6.2026 [act. 9]), ist festzuhalten, dass dieser Umstand dem Verwaltungsgericht im Urteilszeitpunkt bereits bekannt war (vgl. VGE 2019/85 vom 17.5.2024 E. 6.3). Dasselbe gilt bezüglich des Fehlens eines tragfähigen sozialen Netzes in Kroatien und der geltend gemachten Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung im Heimatland (Beschwerde Ziff. 7; VGE 2019/85 vom 17.5.2024 E. 6.2 f.). Die Vorbringen und Rügen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinen früheren beruflichen Eingliederungsbemühungen (Eingabe vom 19.6.2026 [act. 14]) hätte er sodann bereits im Nichtverlängerungs- und Wegweisungsverfahren einbringen können und müssen.

4.7 Veränderte Verhältnisse macht der Beschwerdeführer sodann bezüglich seiner gesundheitlichen Situation geltend. – Das Verwaltungsgericht hat sich mit den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers eingehend auseinandergesetzt und diese sowohl im Rahmen der Beurteilung des strafrechtlichen Verhaltens als auch der jahrelangen Sozialhilfeabhängigkeit gewürdigt. Die Rückkehr in sein Heimatland hat es u.a. unter Einbezug des Aspekts der Behandelbarkeit der psychischen Erkrankungen als zumutbar beurteilt (VGE 2019/85 vom 17.5.2024 E. 7.3.3 und 8). In diesem Zusammenhang ergibt sich aus dem Arztzeugnis vom 10. September 2024 (act. 5A) nichts Neues, bestätigt dieses doch lediglich, dass sich der Beschwerdeführer seit 2017 wegen verschiedener psychischer Probleme in psychiatrischer Behandlung befindet (vgl. auch VGE 2019/85 vom 17.5.2024 E. 7.3.1). Soweit der Beschwerdeführer auf die zwischenzeitlich angetretene Langzeittherapie und auf die damit einhergehende Stabilisierung seiner persönlichen Situation verweist (Beschwerde Ziff. 4 a.E., Ziff. 7 und 10; Eingabe vom 8.6.2026 [act. 7]; Replik [act. 17]), gründet dies einzig darauf, dass er der rechtskräftigen Wegweisungsanordnung bislang nicht nachgekommen ist. Derartige Sachumstände sind von vornherein nicht geeignet, einen Anspruch auf Neubeurteilung zu begründen (vgl. BGE 149 I 72 E. 2.1.5; BGer 2C_663/2020 vom 2.3.2021 E. 3.6 mit Hinweisen; VGE 2023/142 vom 24.10.2023 E. 4.5). Damit ist auch unerheblich, dass sich der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben bereits während seines Freiheitsentzugs

im Jahr 2025 um eine Suchttherapie bemüht haben will (Eingabe vom 19.6.2026 [act. 13]). Im Übrigen konnte in der (erst) Mitte Februar 2026 aufgenommenen Langzeittherapie noch keine hinreichende Stabilität aufgebaut werden und ist es auch im geschützten Rahmen zu Konsumrückfällen gekommen (vgl. Verlaufsbericht vom 4.6.2026 [act. 7A] und 20.7.2026 [act. 19A]). Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer offenbar (erneut) ein Verfahren um Leistungen der Invalidenversicherung (IV) anhängig gemacht hat (Eingabe vom 19.6.2026 Ziff. 3 [act. 14]), kann nicht auf eine relevante Veränderung der gesundheitlichen Situation geschlossen werden.

4.8 Bei der gegebenen Ausgangslage kann nach summarischer Hauptsachenprognose nicht gesagt werden, die Chancen für die Bewilligungserteilung im Rahmen des FZA seien bedeutend höher einzustufen als jene der Bewilligungsverweigerung; die Zulassungsvoraussetzungen sind mithin nicht «offensichtlich» erfüllt im Sinn von Art. 17 Abs. 2 AIG. Weiter lässt sich nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen, dass die EG Bern aufgrund wesentlicher Änderung der rechtserheblichen Sachumstände auf das Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung hätte eintreten und eine materielle Beurteilung hätte vornehmen müssen. Des Weiteren ist auch keine unmittelbare, konkrete und erhebliche Gefährdung von privaten Rechtsgütern ersichtlich. Die Verweigerung des prozeduralen Aufenthalts führt zwar zum (vorläufigen) Abbruch der Mitte Februar 2026 angetretenen Langzeittherapie. Zwischenzeitlich wurde die stationäre Behandlung aber beendet (Austritt aus der Klinik; Eingabe vom 19.8.2026 [act. 21]); die Weiterführung der ambulanten Behandlung erscheint auch in Kroatien möglich (vgl. VGE 2019/85 vom 17.5.2024 E. 7.3.3). Hinweise auf eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung bestehen nach Einschätzung der behandelnden Klinik nicht (Verlaufsbericht vom 20.7.2026 S. 5 [act. 19A]). Inwiefern Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) im Fall des Wegweisungsvollzugs verletzt sein könnte (Eingabe vom 8.6.2026 Ziff. 8 [act. 7]), ist nicht erkennbar. Dem Beschwerdeführer ist es daher möglich und zumutbar, den Ausgang des Verfahrens im Heimatland abzuwarten. Aus dem in Art. 8 EMRK verankerten Recht auf Privatleben ergibt sich im Übrigen angesichts der hier auf dem Spiel stehenden öffentlichen und privaten Interessen nichts anderes (vgl. Beschwerde Ziff. 6).

4.9 Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die SID das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen abgewiesen hat. Weitere Beweismassnahmen sind entbehrlich. Namentlich wird der Antrag auf Beizug von Strafakten abgewiesen (Beschwerde Ziff. 14), zumal im einstweiligen Rechtsschutz regelmässig aufgrund der Akten zu entscheiden ist (Daum/Rechsteiner, a.a.O., Art. 27 N. 6). Die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil er im vorinstanzlichen Verfahren nicht zur Vernehmlassung der EG Bern (EMF) habe Stellung nehmen können (Beschwerde Ziff. 8), führt nicht zum gegenteiligen Schluss. Mit Blick darauf, dass über vorsorgliche Massnahmen naturgemäss rasch zu entscheiden ist und die Vernehmlassung der EG Bern keine neuen und entscheidenden Sachverhaltselemente enthielt, ist eine Gehörsverletzung zu verneinen (vgl. BGer 2C_462/2026 vom 25.8.2026 E. 1.4, 2C_620/2024 vom 29.1.2025 E. 4.2 und 4.5).

5.

Umstritten ist weiter, ob die Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege zu Recht verweigert hat.

5.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (statt vieler BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1). Ob im Einzelfall genügend

Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich in objektivierter Weise aufgrund einer vorläufigen summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wie sie sich im Zeitpunkt des Gesuchs darstellen (BVR 2016 S. 369 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen; zum Ganzen Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 29 ff.).

5.2 Die SID hat die bei ihr anhängig gemachte Beschwerde in der Sache als aussichtslos beurteilt (angefochtenen Zwischenverfügung E. 11). – Im Zeitpunkt des neuen Gesuchs des Beschwerdeführers im Frühjahr 2025 war seit dem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid noch nicht mal ein Jahr vergangen. Seiner Ausreiseverpflichtung ist der Beschwerdeführer nie nachgekommen. Sein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz, die fehlenden Beziehungen im Heimatland und seine gesundheitlichen Probleme wurden bei der letzten materiellen Beurteilung umfassend gewürdigt (vorne E. 4.2). Der Beschwerdeführer begründet sein neues Gesuch hauptsächlich mit Sachumständen, die zuvor bereits bekannt waren bzw. die sich nur aufgrund seines illegalen Verbleibs in der Schweiz ergeben konnten (vorne E. 4.6 ff.). Ein aus dem FZA abgeleiteter Aufenthaltsanspruch als Arbeitnehmer kommt angesichts der Sachumstände nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Betracht (vorne E. 4.5). Wenn die SID die Zulassungsvoraussetzungen als nicht offensichtlich erfüllt und die Beschwerde in der Sache als aussichtslos bezeichnet hat, ist das nicht zu beanstanden.

5.3 Infolge der verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege hat die SID dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 5 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2005 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) Frist gesetzt zur Leistung eines Kostenvorschusses im Betrag Fr. 1'600.-- (Dispositiv-Ziff. 4 der angefochtenen Zwischenverfügung). Mit Subeventualbegehren beantragt der Beschwerdeführer, dieser Kostenvorschuss sei erheblich zu reduzieren und es sei eine angemessene Ratenzahlung bzw. Fristerstreckung zu gewähren (Rechtsbegehren 4; Beschwerde Ziff. 13).

5.3.1 Zwischenverfügungen über das Einverlangen eines Kostenvorschusses sind nur unter besonderen Voraussetzungen selbständig anfechtbar. Steht zunächst ein Rechtsmittel an eine kantonale Instanz zur Verfügung, richtet sich die selbständige Anfechtbarkeit danach, ob die Vorschussverfü-

gung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG bewirken kann. Ein Nachteil droht jedenfalls nicht bereits mit dem erstmaligen Einverlangen des Kostenvorschusses, sondern erst im Fall, dass (gegebenenfalls nach gleichzeitiger Verweigerung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege) eine Nachfrist unter Androhung des Nichteintretens im Fall der Nichtzahlung angedroht wird (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 105 N. 31).

5.3.2 Soweit aktenkundig, hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für die Leistung des Kostenvorschusses noch keine Nachfrist unter Androhung des Nichteintretens im Fall der Nichtzahlung gesetzt. Damit ist fraglich, ob mit der Vorschussverfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG verbunden ist. Wie es sich verhält, kann letztlich offenbleiben: Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz über keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung mehr, weshalb die Vorinstanz zulässigerweise einen Kostenvorschuss für das bei ihr hängige Beschwerdeverfahren erhoben hat (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 5 EV AIG und AsylG). Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 4'000.-- erhoben (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21]). Der Betrag von Fr. 1'600.-- ist demnach nicht zu beanstanden (vgl. VGE 2024/376 vom 4.4.2025 E. 2.3). Es ist Konsequenz der verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege, dass der Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss (in der verfügten) Höhe zu bezahlen hat. Ein Verstoss gegen Art. 29a BV liegt damit nicht vor. Der Beschwerdeführer legt sodann nicht substanziiert dar, weshalb die Vorinstanz bei dieser Sachlage hätte Zahlungserleichterungen gewähren müssen.

5.4 Die angefochtene Zwischenverfügung ist somit auch im Kostenpunkt nicht zu beanstanden.

6.

Die angefochtene Zwischenverfügung hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist

abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorne E. 2.2). Mit dem vorliegenden Urteil erübrigt es sich, die Anträge des Beschwerdeführers um einstweiligen Rechtsschutz zu beurteilen, soweit diese noch unbehandelt sind (vorne E. 1.4; vgl. dazu allgemein Daum/Rechsteiner, a.a.O., Art. 27 N. 21).

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Er hat indes auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht (vorne E. 1.4).

7.2 Wie dargelegt kommt für den Beschwerdeführer weder ein Bewilligungsanspruch als Arbeitnehmer im Rahmen des FZA oder ein solcher gestützt auf das Recht auf Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK oder die Erteilung einer Härtefallbewilligung ernsthaft in Betracht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss daher sowohl in der Sache (prozeduraler Aufenthalt) als auch in Bezug auf die vorinstanzlich verweigerte unentgeltliche Rechtspflege als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre. Damit erübrigt es sich auch, über die amtliche Beiordnung einer Anwältin oder eines Anwalts zu befinden, zumal der Beschwerdeführer seine Rechte vor Verwaltungsgericht selber wahrgenommen hat.

7.3 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung des Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Für den Entscheid über das Gesuch und über die Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz sind keine Kosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 und 3 VRPG; Lucie von Büren, a.a.O., Art. 112 N. 1 und 8 mit Hinweisen).

7.4 Ersatzfähige Parteikosten sind nicht angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Es sind somit keine Parteikosten zu sprechen.

8.

Das Rechtsmittel in der vorliegenden Streitigkeit folgt demjenigen in der Hauptsache. In der Hauptsache geht es materiell u.a. um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf einen freizügigkeitsrechtlichen Anspruch, womit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung steht (Art. 39 ff., 82 ff., und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Da der prozedurale Aufenthalt während des Beschwerdeverfahrens eine vorsorgliche Massnahme bildet, kann der vorliegende Entscheid insoweit vor Bundesgericht nur wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte angefochten werden (Art. 98 BGG; BGer 2C_1019/2021 vom 17.5.2022 E. 1.2, 2C_60/2017 vom 30.1.2017 E. 1.2).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:
   - Beschwerdeführer
   - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (mit den Eingaben des Beschwerdeführers vom 19.8. und 16.9.2026)
   - Einwohnergemeinde Bern (mit den Eingaben des Beschwerdeführers vom 19.8. und 16.9.2026)
   - Staatssekretariat für Migration

Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.